

1. Name und Zweck des Fachverbandes

Art. 1

- 1.1 Unter dem Namen Fachverband der Hauswarte Berner Oberland besteht eine Berufsorganisation als Verein im Sinne der Art. 60 - 79 des ZGB. Der Fachverband erstreckt sich über das Gebiet des Berner Oberlandes und angrenzende Gebiete, sowie, wenn gewünscht in der ganzen Schweiz. Der Fachverband ist nicht dem Schweizerischen Fachverband angeschlossen, sondern ist ein selbständiger Fachverband.
- 1.2 Der Fachverband ist politisch und konfessionell neutral.
- 1.3 Die Haftbarkeit des einzelnen Mitgliedes für Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.
- 1.4 Sitz des Fachverbandes ist der Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Fachverband bezweckt die Förderung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder, insbesondere durch die Schaffung gerechter und fortschrittlicher Arbeits- und Lohnbedingungen, durch Herausgabe von entsprechenden Richtlinien und Reglementen, Durchführung von Weiterbildungskursen, sowie Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- 2.2 Er kann die Mitglieder in wirtschaftlichen und beruflichen Fragen beraten.